

MiFID II - Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente

Inhalt

Richtlinie MiFID II

Was ist MiFID?	02
Der Investmentprozess der Schoellerbank AG	03
Das Beratungsmodell der Schoellerbank AG	05
Grundsätze der Eignungsbeurteilung	06
Grundsätze der Angemessenheitsbeurteilung (Beratungsfreies Geschäft)	08
Kundenkategorisierung: Einstufung und Umstufung	09
Kommunikation zwischen Kund:in und Bank	10
Umgang mit Beschwerden – Beschwerdemanagement	11
Schutz des Kundenvermögens	12

Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten und Zuwendungen

Interessenkonflikte	15
Zuwendungen - Vorteile	18

Die Ausführungspolitik der Schoellerbank AG

Liste der Ausführungsplätze	28
-----------------------------	----

Service und Information

Das Profil der Schoellerbank AG	29
---------------------------------	----

Richtlinie MiFID II

Was ist MiFID?

MiFID steht für „Markets in Financial Instruments Directive“ (deutsch: Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, ebenso amtlich als Kurzform auch: Finanzmarkttrichtlinie) und ist eine Richtlinie der EU zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt. Die Grundlage zu MiFID bildet die 2004 gemeinsam vom Rat der Europäischen Union und vom Europäischen Parlament verabschiedete und 2007 in Kraft getretene sowie zur Anwendung gelangte Richtlinie 2004/39/EG samt Durchführungsrichtlinie.

Das immer komplexer und umfangreicher gewordene Spektrum an Dienstleistungen und angebotenen Finanzinstrumenten einerseits sowie die Finanzkrise andererseits haben jedoch Schwächen in der Funktionsweise und bei der Transparenz der Finanzmärkte zutage treten lassen, die es zu beseitigen galt.

Daher haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union stärker harmonisierte Vorschriften der Finanzregulierung ausgearbeitet. Zum 3. Jänner 2018 wurde daher die Richtlinie 2004/39/EG (MiFID I) durch die Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) ersetzt. Diese Richtlinie wurde durch das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG) in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt, die delegierte Verordnung (EU) 2017/565 gilt unmittelbar ohne nationale Umsetzung.

Die neue Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) regelt spezifische Anforderungen an die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und an die Organisation der Dienstleister.

Weiters enthält die Richtlinie Vorschriften zu organisatorischen Anforderungen an Handelsplätze, zu den Befugnissen der zuständigen Behörden sowie Sanktionsbestimmungen bei Zuwiderhandeln gegen die neuen Bestimmungen.

In der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) werden Anforderungen in Bezug auf die Veröffentlichung von Handelstransparenzdaten und die Meldung von Geschäftsdaten an die zuständigen Behörden geregelt sowie Barrieren beseitigt, die einen diskriminierungsfreien Zugang zu Clearing-Einrichtungen verhinderten.

Ziele von MiFID

Die Ziele sind ein verbesserter Anlegerschutz, ein verstärkter Wettbewerb und eine weitere Harmonisierung des europäischen Finanzmarktes. Aufgrund starker struktureller Veränderungen in den Wertpapiermärkten Europas kann die Richtlinie als Antwort auf viele offene Fragen gesehen werden.

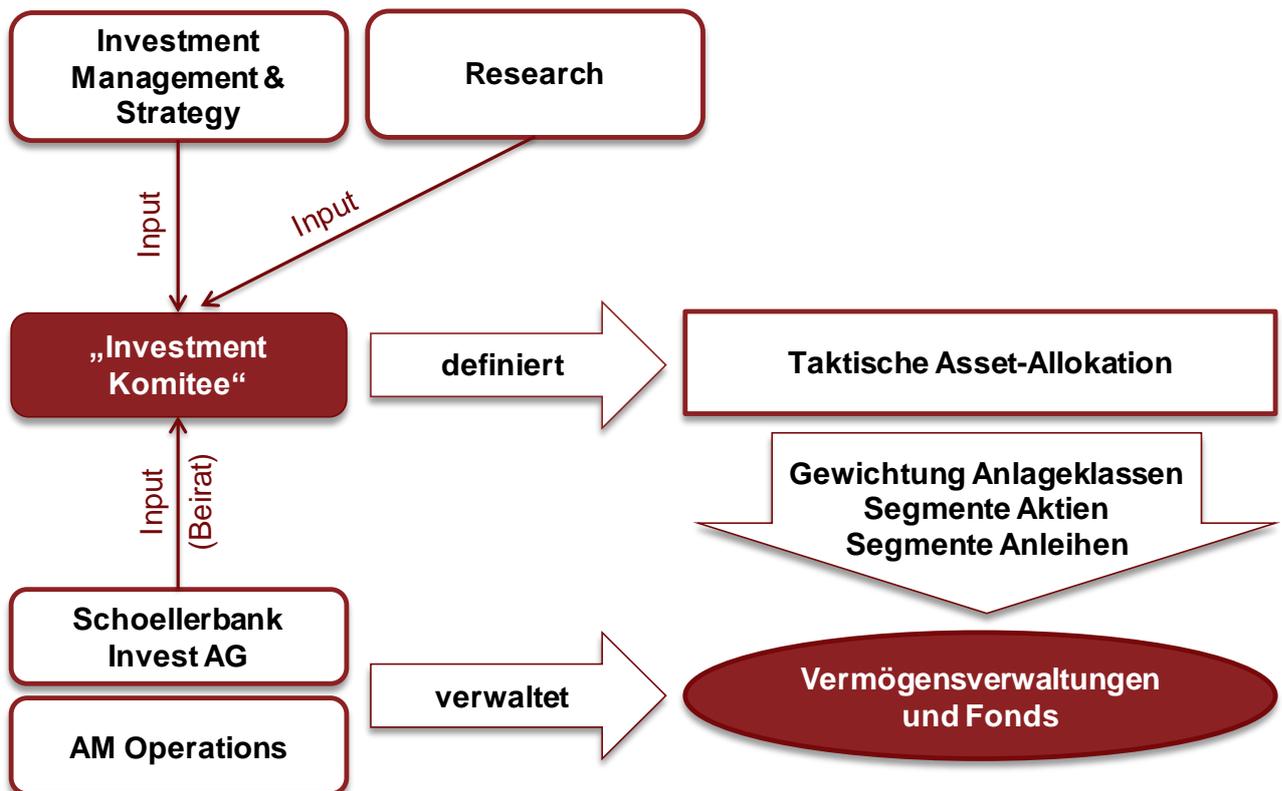
Als Grundlage für die Konzeption von MiFID kann man die Zielsetzung sehen, dass Anleger – sowohl private als auch professionelle – befähigt werden, leichter innerhalb der EU, aber auch über deren Grenzen hinweg, zu investieren. Die Europäische Kommission versucht des Weiteren, einen Wettbewerbsmarkt zu schaffen, der gleiche Bedingungen für alle europäischen Handelsplätze fördert. Diese Anstrengungen implizieren ebenso Schutzmaßnahmen für den Anleger.

Richtlinie MiFID II

Der Investmentprozess der Schoellerbank AG

Im Investment Komitee der Schoellerbank AG wird regelmäßig die Positionierung in den einzelnen Anlageklassen diskutiert. Diesem Gremium gehören die besten Investmentexperten des Hauses an. Die Strategierunde tagt zumindest zweimal monatlich. Stimmberechtigte Mitglieder entscheiden mit Mehrheit über mögliche Änderungen, im Fall von Stimmgleichheit fällt dem CIO das Entscheidungsrecht zu.

Der Investmentprozess - grafisch dargestellt:



Richtlinie MiFID II

Der Managementansatz der Schoellerbank AG beruht auf drei Bausteinen:



Das Schoellerbank Anlageuniversum umfasst Finanzinstrumente, die nach den strengen Kriterien des Schoellerbank Sterne-Ratings ausgewählt wurden:

- Schoellerbank AnleihenRating
- Schoellerbank AktienRating
- Schoellerbank FondsRating

Hier werden die Qualitätskriterien festgelegt, die bei der Analyse der Finanzinstrumente eingehend beleuchtet werden.

Dieser Investmentprozess stellt die Grundlage für unsere Anlageentscheidungen in den vermögensverwaltenden Mandaten sowie für unsere Empfehlungen in der Anlageberatung dar.

Im Fall der Schoellerbank Vermögensverwaltung bieten wir Ihnen unterschiedliche Anlagevarianten an. Details dazu sind im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt.

Richtlinie MiFID II

Das Beratungsmodell der Schoellerbank AG

Die Schoellerbank AG zählt zu den traditionsreichsten und ältesten Privatbanken Österreichs und steht für ein viele Jahre erfolgreich betriebenes und mehrfach mit höchsten Noten prämiertes Private Banking. Dabei liegt der Schlüssel dieser Erfolgsgeschichte vor allem in der stetigen Innovationskraft. So ist die Schoellerbank AG immer wieder Vorreiter bei neuen Anlagethemen. Die hauseigene Fondsgesellschaft legte den ersten Dachfonds auf und präsentierte den ersten Fonds mit Inflationsschutz.

Einen weiteren Erfolgsfaktor stellt die ganz bestimmte, für die Bedürfnisse der Kund:innen maßgeschneiderte und vorselektierte Produktpalette dar, die auf Herz und Nieren geprüft wird. Denn bei der Veranlagung von Vermögen wird auf langfristige, nachhaltige Perspektiven geachtet – und nicht auf schnelle, risikoreiche Gewinne.

Dafür entwickelten die Schoellerbank Experten einen strengen Selektionsprozess: das Schoellerbank SterneRating. Dabei gilt: Je besser ein Investment, desto mehr Sterne erhält es. Die Broschüren zum jeweiligen SterneRating werden im Zuge der Kontoeröffnung ausgehändigt.

Die in vielen Jahren von Anlagespezialisten, Vermögens- und Fondsverwaltungsexperten optimierten Veranlagungsgrundsätze und Investmentregeln lassen keinen Spielraum für Kompromisse im Veranlagungsgeschäft.

Die Schoellerbank AG erbringt nicht-unabhängige Anlageberatung, in der die Schoellerbank Anlagestrategie konsequent umgesetzt wird. Die Anlageberatung stützt sich auf Analysen verschiedener Arten von Finanzinstrumenten und beschränkt sich auf eine Palette von Finanzinstrumenten, die überwiegend von der Schoellerbank AG selbst oder von mit dieser eng verbundenen oder in sonstiger rechtlicher oder wirtschaftlicher Verbindung stehenden Unternehmen ausgegeben oder angeboten werden, sodass die Beratung nicht-unabhängig gemäß §§ 50 und 53 WAG 2018 erfolgt.

Das Beratungsuniversum erstreckt sich auf sämtliche Arten von Finanzinstrumenten (u. a. Aktien, Anleihen, Fonds, Zertifikate) und beinhaltet sowohl Produkte der UniCredit Gruppe als auch Produkte von ausgewählten Anbietern, mit welchen z.B. eine Vertriebsvereinbarung besteht.

Die Schoellerbank AG bietet eine regelmäßige Eignungsbeurteilung über die von ihr empfohlenen Finanzinstrumente nur dann an, wenn diesbezüglich eine separate schriftliche Vereinbarung getroffen wurde (Vermögensverwaltungsvertrag oder Beratungsvertrag mit Nachberatungsverpflichtung). In allen anderen Fällen ist die Schoellerbank AG zu keiner Nachberatung verpflichtet.

Die Anlageberatung umfasst die Abgabe einer persönlichen Empfehlung der Schoellerbank AG an den:die Kund:in oder dessen:deren Vertreter:in.

Die persönliche Empfehlung basiert auf einer Prüfung der Anlageziele, der Nachhaltigkeitspräferenzen, der Risikotoleranz/Risikobereitschaft und der finanziellen Verhältnisse einschließlich der Verlusttragfähigkeit des:der Kund:in sowie der Erfahrungen und Kenntnisse der beratenen Person. Sie bezieht sich u. a. auf:

- Kauf, Verkauf, Zeichnung, Tausch, Rückkauf, Halten oder Übernahme eines bestimmten Finanzinstruments
- Ausübung/Nichtausübung eines mit einem bestimmten Finanzinstrument einhergehenden Rechts betreffend Kauf, Verkauf, Zeichnung, Tausch oder Rückkauf (z. B. Bezugsrechtsausübung)

Eine persönliche Empfehlung zu Geschäften mit Finanzinstrumenten liegt nicht vor, wenn:

- eine allgemeine Information in Bezug auf ein Finanzinstrument oder den Typ eines Finanzinstruments oder,
- eine Information in Bezug auf Finanzinstrumente in öffentlichen Medien oder
- eine bloße Zurverfügungstellung von Informationsmaterial über Finanzinstrumente erfolgt.

Richtlinie MiFID II

Grundsätze der Eignungsbeurteilung (1)

Die Schoellerbank AG erstellt gemeinsam mit jedem: jeder Kund:in vor der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ein Anlegerprofil, das den Vorgaben für eine Eignungsprüfung gemäß § 56 WAG 2018 entspricht. Dieses wird auf Basis der vom Kunden bekanntgegebenen Informationen erstellt und schafft für unsere Berater die Voraussetzungen, alle Kund:innen bestmöglich zu beraten und ihnen Finanzinstrumente oder eine Vermögensverwaltung zu empfehlen, die ihren Kenntnissen und Erfahrungen ihren Anlagezielen, ihren Nachhaltigkeitspräferenzen sowie ihrer Risikotoleranz/Risikobereitschaft im Anlagebereich und ihren finanziellen Verhältnissen einschließlich ihrer Verlusttragfähigkeit entsprechen.

Deshalb ist es besonders wichtig, dass jeder: jede Kund:in der Schoellerbank AG die Angaben für sein Anlegerprofil möglichst detailliert, aktuell, korrekt und vollständig zur Verfügung stellt. Denn nur durch einen weitreichenden Informationsaustausch kann ein umfassender Anlegerschutz gewährleistet und der: die Kund:in bestmöglich beraten werden.

Eignungsprüfung bei Gruppen von natürlichen Personen (Gemeinschaftsdepots)

Die Schoellerbank AG erstellt für alle Depotinhaber ein gemeinsames Anlegerprofil, das den Vorgaben für eine Eignungsprüfung gemäß § 56 WAG 2018 entspricht. Bei der Beurteilung der Eignung von Finanzinstrumenten und einer Vermögensverwaltung werden für alle Depotinhaber folgende Kriterien berücksichtigt:

- Kenntnisse/Erfahrungen über Finanzinstrumente (jeder Depotmitinhaber muss zumindest Kenntnisse über die im Rahmen der gemeinsamen Anlageziele geplanten Veranlagungen besitzen),
- Finanzielle Verlusttragfähigkeit
- Anlageziele
- Veranlagungszweck
- Maximale Veranlagungsdauer (Anlagehorizont)
- Maximale Risikotoleranz/Risikobereitschaft,
- Nachhaltigkeitspräferenzen

Voraussetzung für eine Beratung von Depotmitinhabern ist daher ein gemeinsames Anlegerprofil, das von allen Depotinhabern unterfertigt wurde.

Bei einem Beratungsgespräch erfolgt die persönliche Beratung und Empfehlung der Anlageprodukte ausschließlich auf Basis des von dem/den anwesenden Depotinhaber(n) genannten Veranlagungswunsches, sofern dieser den Angaben aller Depotmitinhaber gemäß Anlegerprofil entspricht.

Eignungsprüfung bei juristischen Personen

Folgende Kriterien werden von der Schoellerbank AG bei der Beurteilung der Eignung von Finanzinstrumenten und einer Vermögensverwaltung für **juristische Personen** berücksichtigt:

- Finanzielle Verlusttragfähigkeit
- Anlageziele
- Veranlagungszweck
- Maximale Veranlagungsdauer (Anlagehorizont)
- Maximale Risikotoleranz/Risikobereitschaft,
- Nachhaltigkeitspräferenzen

Zu diesen Kriterien werden Angaben für das firmenmäßig gefertigte Anlegerprofil der juristischen Person“ eingeholt.

Bei der Beratung der Vertreter der juristischen Person beurteilt die Schoellerbank AG die Kenntnisse/Erfahrungen der beratenen Vertreter über Finanzinstrumente. (jeder organschaftliche Vertreter muss zumindest Kenntnisse über die im Rahmen der Anlageziele der juristischen Person geplanten Veranlagungen besitzen).

Wird die juristische Person von der Schoellerbank AG als professioneller Kunde gemäß WAG 2018 eingestuft, setzt die Schoellerbank AG bei Geschäften mit dem professionellen Kunden die finanzielle Verlusttragfähigkeit und die Kenntnisse aller beratenen Vertreter der juristischen Person über Finanzinstrumente voraus.

Richtlinie MiFID II

Grundsätze der Eignungsbeurteilung (2)

Eignungsprüfung bei der Vertretung von natürlichen Personen

Geschäfte mit bevollmächtigten Vertretern (Zeichnungsberechtigte) bzw. mit gesetzlichen Vertretern

Die Schoellerbank AG erstellt für den Depotinhaber ein Anlegerprofil, das den Vorgaben für eine Eignungsprüfung gemäß § 56 WAG 2018 entspricht. Folgende Kriterien des Depotinhabers werden von der Schoellerbank AG bei der Beurteilung der Eignung von Finanzinstrumenten und einer Vermögensverwaltung berücksichtigt:

- Finanzielle Verlusttragfähigkeit
- Anlageziele
 - Veranlagungszweck
 - Maximale Veranlagungsdauer (Anlagehorizont)
 - Maximale Risikotoleranz/Risikobereitschaft,
- Nachhaltigkeitspräferenzen

Bei der Beratung der bevollmächtigten und gesetzlichen Vertreter beurteilt die Schoellerbank AG die Kenntnisse/Erfahrungen des beratenen Vertreters.

Geschäfte bei gesetzlichen Vertretern für Minderjährige bzw. nach dem Erwachsenenschutz-Gesetz

Bei Geschäften, die durch einen gesetzlichen Vertreter des Depotinhaber abgeschlossen werden, beschränkt sich die Schoellerbank AG auf eine Beratung und Eignungsprüfung von mündelsicheren Produkten.

Bei Geschäften, zu denen kein Gerichtsbeschluss mit einem konkreten Auftrag vorliegt, basiert die Beratung und Eignungsprüfung der Schoellerbank AG auf den Angaben des gesetzlichen Vertreters für das Anlegerprofil des vertretenen Depotinhabers.

Zu diesem Zweck erstellt die Schoellerbank AG gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter ein vom gesetzlichen Vertreter gefertigtes, Anlegerprofil für den vertretenen Depotinhaber.

Richtlinie MiFID II

Grundsätze der Angemessenheitsbeurteilung (Beratungsfreies Geschäft)

Beim beratungsfreien Geschäft beruht die Anlageentscheidung des:der Kund:in nicht auf einer persönlichen Empfehlung der Schoellerbank AG.

Unter Dienstleistungen im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts sind jene zu verstehen, bei denen die Schoellerbank AG dem:der Kund:in allgemeine, ihr zur Verfügung stehende produktspezifische Informationen bereitstellt, der:die Kund:in aber seinen:ihren Anlagewunsch nicht auf eine persönliche Empfehlung der Schoellerbank AG stützt.

Beratungsfreie Geschäfte können beispielsweise aufgrund von Kundenaufträgen

- mittels Telefon bzw. Videokommunikation,
- mittels Online Banking oder
- im Standort abgeschlossen werden.

Bei Aufträgen ohne Anlageberatung führt die Schoellerbank AG vor Auftragserteilung auf Basis des Anlegerprofils aller Depotinhaber bzw. auf Basis des Anlegerprofils für Vertretungsbefugte eine Angemessenheitsbeurteilung durch.

Zusätzlich zu den Kenntnissen und Erfahrungen (gesetzliche Mindestanforderung) des Auftraggebers wird die maximale Risikotoleranz/Risikobereitschaft des Depotinhabers geprüft.

Verfügt der Auftraggeber über keine oder keine ausreichenden Kenntnisse/Erfahrungen oder verfügt der Depotinhaber nicht über die ausreichende Risikotoleranz/Risikobereitschaft für die geplante Veranlagung, führt die Schoellerbank AG diesen Auftrag nicht durch, da sie diese Veranlagung für den:die Kund:in nicht für angemessen hält. Dies betrifft auch Aufträge, die über Online Banking erteilt werden.

Weiters werden von der Schoellerbank AG bei der Angemessenheitsprüfung auch die folgenden Kriterien gegen das Anlegerprofil des Depotinhabers geprüft:

- Finanzielle Verlusttragfähigkeit
- Anlageziele
- Veranlagungszweck
- Maximale Veranlagungsdauer (Anlagehorizont)
- Maximale Risikotoleranz/Risikobereitschaft,
- Nachhaltigkeitspräferenzen

Dies kann dazu führen, dass das Finanzinstrument für den:die Kund:in auch dann angemessen ist, wenn andere Zielmarktkriterien nicht mit dem Anlegerprofil übereinstimmen. Ein entsprechender Hinweis ist in einer Angemessenheitsmatrix beim jeweiligen Zielmarktkriterium ersichtlich.

Richtlinie MiFID II

Kundenkategorisierung: Einstufung und Umstufung

Kreditinstitute sind angehalten, ihre Kund:innen in drei Segmente einzuteilen, um - nach Schutzbedürftigkeit abgestuft - die für die einzelnen Gruppen richtigen Schritte in der Beratung und bei der Empfehlung von Anlagestrategien zu setzen.

Das Gesetz definiert:

- Privatkund:innen (Privatpersonen, aber auch Gewerbetreibende, Freiberufler und Firmen in allen möglichen Gesellschaftsformen, Stiftungen und Vereine)
- professionelle Kunden (z. B. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Pensionsfonds etc.)
- geeignete Gegenparteien (z.B. Handelspartner der Bank)

Die Schoellerbank AG wird jene Kunden, die als „geeignete Gegenparteien“ und „professionelle Kunden“ eingestuft wurden, mit einem separaten Schreiben über deren Einstufung informieren. Alle anderen Kund:innen sind Privatkunden und somit besonders geschützt.

Die Schoellerbank AG stuft ausschließlich die in § 66 Abs 2 WAG 2018 genannten Kunden als „professionelle Kunden“ ein.

Richtlinie MiFID II

Kommunikation zwischen Kund:in und Bank

Alle Verträge zwischen der Bank und dem:den Kund:innen sowie die zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache abgefasst. Während der Laufzeit der Verträge wird sämtliche Kommunikation in Deutsch geführt.

Zwischen Kund:in und Bank werden folgende Kommunikationsmittel eingesetzt:

- persönliches Gespräch
- Telefon
- Brief
- Online-Banking bzw. Online-Depots (Internet)
- E-Mail

Rechtlich relevante Korrespondenzen, insbesondere Auftragserteilungen, werden jedoch - soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde - schriftlich abgewickelt; eine Auftragserteilung via E-Mail ist nicht möglich.

Die Bank ist seit 03.01.2018 verpflichtet, sämtliche (sowohl eingehende als auch ausgehende) Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit dem:der Kund:in aufzuzeichnen, dem:der Kund:in auf Anfrage die Aufzeichnung zur Verfügung zu stellen und fünf Jahre - auf Verlangen der Finanzmarktaufsicht (FMA) bis zu sieben Jahre - aufzubewahren.

Der:Die Kund:in muss dieser Aufzeichnung zustimmen, damit die Bank für ihn:sie Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten durchführen kann.

Informationen nach dem WAG 2018 stellt die Schoellerbank AG Privatkund:innen sowie professionellen Kunden gemäß WAG 2018 in elektronischer Form bereit. Es sei denn, zwischen dem:den Kund:innen und der Schoellerbank AG ist die Bereitstellung dieser Informationen in Papierform vereinbart oder ein:eine Kund:in, den sie als Privatkund:in gemäß WAG 2018 einstuft, hat darum gebeten, diese Informationen in Papierform zu erhalten.

Die Schoellerbank AG wird die jeweils aktuell geltenden Leitlinien sowie weitere wichtige Informationen auf der Schoellerbank-Homepage unter www.schoellerbank.at veröffentlichen:

- Die Ausführungspolitik der Schoellerbank AG
- Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten und Zuwendungen

Die aktuellen Konditionen der Schoellerbank AG entnehmen Sie dem Schalteraushang oder erhalten Sie von Ihrem persönlichen Berater.

Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte

Die Schoellerbank AG berichtet ihren Kund:innen in geeigneter Form über die für sie erbrachten Dienstleistungen auf dauerhaftem Datenträger.

So hält die Schoellerbank AG für ihre Kund:innen den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss und die Depotaufstellung bzw. den Rechenschaftsbericht der Vermögensverwaltung im Online-Banking bzw. auf eine sonst vereinbarte Weise bereit. Depotaufstellungen werden vierteljährlich übermittelt. Falls nicht anders vereinbart, schließt die Schoellerbank AG die Konten einmal jährlich ab.

Bei der Anlageberatung erhält der:die Kund:in im Zuge des Geschäftsabschlusses eine Erklärung zu den abgegebenen Empfehlungen, insbesondere, wie diese auf seine:ihre speziellen Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale abgestimmt wurden. Bei der Vermögensverwaltung ist eine solche Erklärung in den Berichten über die erbrachten Dienstleistungen enthalten, die vierteljährlich übermittelt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Nach Ausführung eines Wertpapier- oder Treasuryauftrages erhält der:die Kund:in eine Bestätigung über die Auftragsausführung.

Eine Information über die mit den durchgeführten Geschäften und Wertpapierdienstleistungen verbundenen Kosten sowie gegebenenfalls deren Gesamtauswirkung auf den Ertrag der Anlage erhält der:die Kund:in sowohl vor Geschäftsabschluss als auch im Nachhinein

Richtlinie MiFID II

Umgang mit Beschwerden - Beschwerdemanagement

Alle Mitarbeiter:innen der Schoellerbank AG sind bemüht, Kund:innen bestmöglich in Bankangelegenheiten zu betreuen und zu beraten.

Sollte es einmal nicht so gut gelaufen sein, können sich Kund:innen an die Mitarbeiter:innen ihrer Filiale wenden. Jede Beschwerde wird in einer Datenbank erfasst. Damit stellt die Schoellerbank AG sicher, dass das Kundenanliegen nicht aus den Augen verloren wird und die Erledigung nachvollziehbar ist.

- Die Schoellerbank AG nimmt jede Beschwerde ernst und setzt sich sachlich und objektiv damit auseinander.
- Die Schoellerbank AG bemüht sich um eine rasche Behandlung des Anliegens des:der Kund:in, nach Möglichkeit innerhalb von zwei Werktagen. Manche Lösungen dauern etwas länger. Der:Die Kund:in erhält jedoch spätestens nach zwei Werktagen die ersten Informationen über die weitere Vorgehensweise.

Gemäß §29 (1) WAG 2018 iVm Art. 26 Del. VO. (EU) 2017/565 und §39e BWG hat die Schoellerbank AG wirksame und transparente Verfahren für die angemessene und unverzügliche Bearbeitung von Beschwerden ihrer Kund:innen einzurichten und laufend anzuwenden sowie ihren Kund:innen diesbezügliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die Weitergabe von Kritik ist folgende Vorgangsweise vorgesehen:

- Persönlich: in der betreuenden Stelle
- Telefonisch: in der betreuenden Stelle
- Per E-Mail: an den:die Kundenbetreuer:in unter
vorname.zuname@schoellerbank.at oder an
ombudsstelle@schoellerbank.at

Alternativ stehen den Kund:innen folgende Institutionen zur Einbringung von Beschwerden zur Verfügung:

- Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft (www.bankenschlichtung.at) für alle Bankgeschäfte (ausgenommen Fremdwährungskredite), Wiedner Hauptstraße 64, 1045 Wien - Tel. +43 1 505 42 98, Fax +43 1 505 44 74, office@bankenschlichtung.at
- Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) für
 - über das Internet abgeschlossene, entgeltliche Verträge,
 - sonstige Fragen des E-Commerce- oder Internetrechts,
 - Datenschutz-, Urheber- oder Markenrecht mit Internetbezug, für Verbraucherinnen oder Verbraucher mit Wohnsitz in Österreich sind.
- Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.at) für Fremdwährungskredite oder sonstige Streitigkeiten, die nicht in die Zuständigkeit der obigen Schlichtungsstellen fallen.
- Österreichische Finanzmarktaufsicht - FMA - für alle Bankgeschäfte. Im Detail finden Sie alle Informationen bezüglich Beschwerden auf der Homepage der FMA <http://www.fma.gv.at> (Beschwerden und Verbraucheranfragen).

Richtlinie MiFID II

Schutz des Kundenvermögens

Die Schoellerbank AG weist Kund:innen darauf hin, dass sich die Schoellerbank AG zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften und zur Verwahrung sowie Verwaltung von Wertpapieren inländischer und ausländischer Drittverwahrer (Verwahrstelle) bedient. Die Schoellerbank AG wählt diese mit gebotener Professionalität und Sorgfalt aus und überprüft regelmäßig deren Sachkenntnis, Qualität, Service und Reputation. Die Schoellerbank AG führt Aufzeichnungen und Konten, die es ihr jederzeit ermöglichen, die für die einzelnen Kund:innen gehaltenen Vermögenswerte jederzeit sowohl voneinander als auch von ihren eigenen Vermögenswerten zu unterscheiden. Die Schoellerbank AG stimmt regelmäßig die internen Bestände mit denen der Drittverwahrer ab.

Die Schoellerbank AG verwahrt bei ihr hinterlegte inländische und im Inland erworbene ausländische Wertpapiere in der Regel bei einem inländischen Drittverwahrer in Sammelverwahrung. Der hinterlegende Eigentümer erhält Miteigentum am Sammelbestand der Wertpapiere derselben Gattung. Im Ausland angeschaffte Wertpapiere lässt die Schoellerbank AG bei einem ausländischen Drittverwahrer verwahren. Die Verwahrung erfolgt grundsätzlich in dem Land, in dem das Wertpapier angeschafft wurde, oder im Heimatland des betreffenden Wertpapiers.

Der/Die Kund:in erhält, für die im Ausland aufbewahrten Wertpapiere, eine sogenannte Gutschrift in Wertpapierrechnung, die den schuldrechtlichen Anspruch auf gleichartige, nicht jedoch die gleichen Wertpapiere zum Gegenstand hat. Dieser Anspruch des:der Kund:in gegen die Schoellerbank AG entspricht dem Anteil, den die Schoellerbank AG auf Rechnung des:der Kund:in am gesamten von der Schoellerbank AG für ihre Kund:innen gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Gattung im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält. Die Schoellerbank AG hält die Wertpapiere treuhändisch für den:die Kund:in. Wenn eine Verschaffung von Eigentums- oder Miteigentumsrechten des:der Kund:in an den Wertpapieren nach der Rechtsordnung des

jeweiligen Lagerlandes nicht möglich ist, erwirbt die Schoellerbank AG eine damit vergleichbare Rechtsstellung. Die Verwahrung von Wertpapieren bei einem Drittverwahrer im Ausland unterliegt den Rechtsvorschriften des entsprechenden Landes bzw. Verwahrortes sowie den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Dies kann die Rechte des:der Kund:innen in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente und Gelder beeinflussen. Hält der Drittverwahrer seinerseits die Wertpapiere bei einem weiteren Verwahrer (z.B. Zentralverwahrer), kommen die Rechtsvorschriften dieser Verwahrstelle bzw. des Verwahrorts zur Anwendung.

Die Drittverwahrung im Ausland erfolgt im Regelfall auf Sammeldepots, die eine gemeinsame Verwahrung aller Bestände der Kund:innen der Schoellerbank AG ermöglichen. Darüber hinaus wird dem Drittverwahrer ausdrücklich und schriftlich bekannt gegeben und mit ihm vereinbart, dass es sich bei den Wertpapierbeständen um Kundenbestände handelt. Der Drittverwahrer kann dann nur aufgrund von Forderungen gegenüber der Schoellerbank AG, die in Bezug auf diese Wertpapiere und Gelder entstanden sind (z. B. Kauf-, Verwahr- und Abwicklungsspesen, Verzugszinsen), ein Pfand-, Aufrechnungs- oder sonstiges Sicherungsrecht geltend machen.

Die Schoellerbank AG haftet bei der Verwahrung von Wertpapieren gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers, gegenüber einem Verbraucher auch für das Verschulden des Drittverwahrers, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

Weiters stellt die Schoellerbank AG sicher, dass eine ausführliche und aktuelle Dokumentation inklusive Verträge und Abwicklungsvereinbarungen zu jeder Geschäftsbeziehung mit jedem Drittverwahrer geführt wird. Regelmäßige Servicebeurteilungen und Sorgfaltsprüfungen runden die laufende Geschäftsbeziehung mit dem Dritten ab.

Die Folgen einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Drittverwahrers richten sich nach den für ihn anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften und der verschafften Rechtsposition. In der Insolvenz des inländischen Verwahrers haben Miteigentümer am Sammelbestand des Drittverwahrers ein Aussonderungsrecht an einer anteiligen Anzahl von verwahrten Wertpapieren derselben Gattung.

Ist ein Verlust am Sammelbestand eingetreten oder sind verwahrte Wertpapiere nicht vorhanden, hat der Eigentümer bzw. Hinterleger im Insolvenzverfahren des Drittverwahrers eine Insolvenzforderung.

Information über die Depottrennung gemäß Zentralverwahrer-Verordnung

Gemäß Artikel 38 Abs. 5 und Abs. 6 Zentralverwahrer-Verordnung („Central Securities Depository Regulation“ – „CS DR“ (EU) Nr. 909/2014 vom 23. Juli 2014) ist die Schoellerbank AG aufsichtsrechtlich verpflichtet, ihre Kund:innen über die Schutzniveaus und die Kosten, die mit den von ihr angebotenen Trennungsgraden einhergehen, für diejenigen Wertpapiere zu informieren, die sie direkt bei einem Zentralverwahrer für Kund:innen verwahrt. Diese Informationen über die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Trennungsgrads einschließlich der Informationen zum Insolvenzrecht beinhalten keine abschließende Darstellung aller möglichen Konstellationen. Die Informationen stellen keine Rechtsberatung vorbehaltene Rechtsberatung für Sie dar und enthalten keine Empfehlungen der Schoellerbank AG. Die Schoellerbank AG übernimmt keine Haftung für die unterschiedliche Auslegung der diesen Informationen zugrunde liegenden Rechtslage. Die Auswirkungen der rechtlichen Rahmenbedingungen können im Einzelfall unterschiedlich sein.

Gemäß den rechtlichen Vorgaben der CSDR für direkt bei einem Zentralverwahrer hinterlegte Kundenwertpapierbestände bietet die Schoellerbank AG ihren Kund:innen die Wahl zwischen sogenannten Omnibus-Kundendepots („Omnibus-Kunden-Kontentrennung“) und Einzelkundendepots („Einzelkunden-Kontentrennung“) an. Ein Omnibus-Kundendepot der Schoellerbank AG beim Zentralverwahrer dient zur Verbuchung von Wertpapieren mehrerer Kund:innen, nicht jedoch von Bankbeständen. Ein Einzelkundendepot der Schoellerbank AG beim Zentralverwahrer wird zur Verbuchung von Wertpapieren derselben Gattung oder auch verschiedener Gattungen eines:einer einzelnen

Kund:in, getrennt von den Wertpapieren anderer Kund:innen und von Wertpapieren der Schoellerbank AG, verwendet.

Die Schoellerbank AG verwahrt im Inland zur Sammelverwahrung zugelassene Wertpapiere ihrer Kund:innen, die dabei im Eigentum bzw. Miteigentum der Kund:innen bleiben, meist unter ihrem Namen als Kundenbestand direkt bei der OeKB CSD GmbH als Zentralverwahrer in Sammelverwahrung (Omnibus-Kunden Kontentrennung). Alternativ kann der:die Kund:in die Schoellerbank AG beauftragen, beim Zentralverwahrer für seine:ihre Wertpapierbestände ein gesondertes Depot zu führen, damit diese getrennt von den Beständen anderer Kund:innen und denen der Schoellerbank AG verbucht werden (Einzelkunden-Kontentrennung).

Im Vergleich zu Omnibus-Kundendepots führt die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren auf Einzelkundendepots im Regelfall zu höherem Aufwand und längeren Bearbeitungszeiten und damit zu höheren Kosten für die Schoellerbank AG und für Sie als Kund:in. Informationen zu den Gebühren für Omnibus-Kundendepots und Einzelkundendepots erhalten Sie bei Ihrem: Ihrer Kundenberater:in.

Inländische Banken als Verwahrer (in der Folge „Verwahrer“ genannt) müssen Wertpapiere mindestens in der Quantität und von der Gattung halten, die auf ihren Kundendepots verbucht worden sind. Dem:Der Kund:in als Hinterleger sind auf sein:ihr Verlangen seinem:ihrer Anteil am Sammelbestand entsprechende Wertpapiere auszufolgen. Der Verwahrer hat die Ausfolgung insoweit zu verweigern, als sich infolge eines Verlustes am Sammelbestand die dem Hinterleger gebührende Menge verringert hat. Der Verwahrer haftet dem Hinterleger für den Ausfall, es sei denn, dass der Verlust am Sammelbestand auf Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat. Ist ein Verlust am Sammelbestand eingetreten, den der Verwahrer nicht ausgleichen muss, wird die den Kund:innen gebührende Menge von den Miteigentümern im Verhältnis ihrer Anteile am Sammelbestand gekürzt. Verluste am Sammelbestand beim Verwahrer und an seinem Bestand bei einer von ihm verwendeten Lagerstelle, den er nicht zu vertreten hat, sind daher gemäß den Bestimmungen des Depotgesetzes von den Miteigentümern im Verhältnis ihrer Anteile am Sammelbestand gemeinsam zu tragen.

Die Rechte der Kund:innen an den von diesen Verwahrern gehaltenen Wertpapieren bleiben auch im Falle einer Insolvenz des Verwahrers grundsätzlich aufrecht. Die Kund:innen haben als

Hinterleger bzw. als Miteigentümer am Sammelbestand der verwahrten Wertpapiere und aufgrund der Verwahrverträge im Falle einer Insolvenz des Verwahrers ein Aussonderungsrecht an einer anteiligen Anzahl von verwahrten Wertpapieren derselben Gattung aus deren Konkursmasse. Dies gilt sowohl für auf Omnibus-Kundendepots als auch für auf Einzelkundendepots beim inländischen Zentralverwahrer verbuchte Wertpapiere. Diesbezüglich sollte daher das Schutzniveau des:der Kund:in in der Insolvenz des Verwahrers bei Omnibus-Kundendepots und Einzelkundendepots vergleichbar sein. Forderungen gegenüber dem Verwahrer, die in Bezug auf die von ihm beim Drittverwahrer (z. B. beim Zentralverwahrer) verwahrten Wertpapiere entstanden sind (z. B. Kauf-, Verwahr- und Settlementsbesen, Verzugszinsen), können die Durchsetzung des Aussonderungsrechts beeinträchtigen.

Im Konkurs des Verwahrers sind Hinterleger, deren Eigentum oder Miteigentum an Wertpapieren durch eine rechtswidrige Verfügung des Verwahrers oder seiner Leute verletzt worden ist, gemeinsam mit bevorrechteten Kommittenten unter den Voraussetzungen des Depotgesetzes wie folgt bevorrechtet zu befriedigen:

Die dem Verwahrer gehörenden Wertpapiere derselben Art und die Ansprüche des Verwahrers auf Lieferung solcher Wertpapiere bilden eine Sondermasse. Die bevorrechteten Ansprüche werden vor den Forderungen nicht bevorrechteter Konkursgläubiger aus dieser Sondermasse berichtet. Sind Wertpapiere derselben Art nicht in

ausreichender Menge vorhanden, so sind sie, soweit dies nach dem Verhältnis der Ansprüche möglich ist, an die Berechtigten zu verteilen. Diese Bestimmungen über die Vorrechte von Forderungen sind auch anzuwenden, wenn der nicht erfüllte Teil der Verpflichtungen von Hinterlegern bei Eröffnung des Konkursverfahrens 10% des Wertes ihres Wertpapierlieferungsanspruches nicht übersteigt und wenn binnen einer Woche nach Aufforderung durch den Masseverwalter diese Verpflichtungen vollständig erfüllt worden sind.

Es kann somit in der Insolvenz des Verwahrers zu einer anteilmäßigen Kürzung der an die Kund:innen lieferbaren Wertpapiere kommen. Soweit solche Ansprüche auf Verschaffung von Eigentum oder Miteigentum an Wertpapieren nicht aus der Sondermasse befriedigt werden, sind sie wie andere Konkursforderungen zu behandeln. Dies gilt auch für Forderungen von Anlegern die den gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung („ESEAG“) ausbezahlten Entschädigungsbetrag übersteigen.

Alle Details zu Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungs-einrichtungen erhalten Sie an jedem Standort der Schoellerbank AG und im Internet unter www.schoellerbank.at.

Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten und Zuwendungen

Interessenkonflikte

Präambel

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen lassen sich Interessenkonflikte nicht immer vollständig vermeiden. Interessenkonflikte können zwischen der Schoellerbank AG, relevanten Personen (dazu gehören zum Beispiel Mitglieder der Geschäftsleitung oder Angestellte der Schoellerbank AG), vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit der Schoellerbank AG direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und den Kund:innen der Schoellerbank AG andererseits oder zwischen den Kund:innen der Schoellerbank AG untereinander entstehen.

In derartigen Fällen ist sicherzustellen, dass diese Interessenkonflikte erkannt und gemäß dieser Leitlinie behandelt werden. Die Schoellerbank AG ist in die UniCredit eingebunden, daher trägt die Leitlinie auch allen Umständen Rechnung, die aufgrund der Struktur und der Geschäfte anderer Konzernmitglieder einen Interessenkonflikt nach sich ziehen können.

Wo können Interessenkonflikte auftreten?

- In der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Interesse der Schoellerbank AG am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte.
- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Verkaufs-/Bestandsprovisionen) von Dritten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen.
- Durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeiter:innen, die mit der Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kund:innen zu handeln, nicht im Einklang steht.
- Aus Beziehungen der Schoellerbank AG mit Emittenten von Finanzinstrumenten, bei Bestehen einer Kreditbeziehung oder im Rahmen von Kooperationen.
- Bei der Weitergabe von Finanzanalysen über Finanzinstrumente, die Kund:innen zum Erwerb angeboten werden.
- Durch Erlangen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind.
- Aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter:innen oder der Mitglieder des Vorstands der Schoellerbank AG oder der mit diesen verbundenen Personen.
- Durch die Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- und Beiräten.
- Bei der Entscheidung über die generelle Palette der Finanzinstrumente und Dienstleistungen, die die Schoellerbank AG anbieten oder empfehlen möchte.
- Bei der Entscheidung über die Palette der nachhaltigen Finanzinstrumente und Vermögensverwaltungsvarianten die die Schoellerbank AG ihren Kund:innen anbieten oder empfehlen möchte.

Ziel der Schoellerbank AG ist es, Interessenkonflikte in der Bank zu erkennen und so weit wie möglich zu vermeiden. Sofern ein Interessenkonflikt aufgrund der in der Bank Austria festgelegten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist es die oberste Priorität der Schoellerbank AG, diesen Konflikt im Kundeninteresse zu lösen.

Maßnahmen zur Erkennung bzw. zur Vermeidung von Interessenkonflikten in der Schoellerbank AG

1) Compliance-Organisation

Um dem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen, wurde gemäß dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. 4. 2016 in der Schoellerbank AG eine Compliance-Organisation eingerichtet und ein Compliance-Officer ernannt. Neben der Verhinderung des Missbrauchs von Insider-Informationen und von Marktmanipulation ist es eine der Kernaufgaben der Compliance-Organisation, Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen sowie die in der Schoellerbank AG festgelegten Maßnahmen laufend zu überwachen und erforderlichenfalls zu adaptieren.

2) Aufbauorganisation

Die Schoellerbank AG definiert Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse im Rahmen ihrer Aufbauorganisation, um etwaige potenzielle Interessenkonflikte zu verhindern. Das Organigramm wird regelmäßig an die aktuelle Aufbauorganisation angepasst und bildet auch die Basis für die Festlegung der einzelnen Vertraulichkeitsbereiche in der Schoellerbank AG.

3) Unabhängigkeit

Mitarbeiter:innen der Schoellerbank AG, die Wertpapierdienstleistungen/Nebendienstleistungen gleichzeitig oder unmittelbar aufeinanderfolgend durchführen, bei denen mögliche Interessenkonflikte entstehen könnten, oder die in solche Dienstleistungen einbezogen werden, haben diese Tätigkeiten möglichst unabhängig auszuführen.

Um hierbei mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden, setzt die Bank Austria geeignete Maßnahmen – beispielsweise Funktionstrennung – ein.

4) Chinese Walls/Vertraulichkeitsbereiche

Durch die Errichtung von sogenannten Chinese Walls zwischen den einzelnen in der Schoellerbank AG definierten Vertraulichkeitsbereichen wird sichergestellt, dass die Weitergabe von vertraulichen Informationen nur auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Ausmaß beschränkt ist (Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigungen). Die Vertraulichkeitsbereiche werden laufend den organisatorischen Veränderungen innerhalb der Bank angepasst.

5) Abstandnahme von Geschäften

Ist ein Interessenkonflikt trotz der durch die Schoellerbank AG gesetzten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht zu verhindern, ist es Aufgabe der Schoellerbank AG, diesen Interessenkonflikt im Interesse der Kund:innen zu lösen. Diese Lösung kann auch die Offenlegung des Konflikts gegenüber dem:der Kund:in oder auch die Abstandnahme von einem möglichen Geschäft sein.

6) Offenlegung

Reichen die durch die Schoellerbank AG getroffenen organisatorischen und verwaltungstechnischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, legt die Schoellerbank AG die Art und Ursache der Interessenkonflikte, die damit verbundenen Risiken sowie die zur Begrenzung dieser Risiken ergriffenen Maßnahmen dem:der Kund:in offen, bevor sie Geschäfte für den:die Kund:in tätigt. Eine Offenlegung wird durch die Schoellerbank AG nur dann erfolgen, wenn keine andere Lösung möglich ist. Der Umfang orientiert sich an der Einstufung des:der Kund:in, damit dieser seine:ihre Entscheidung über die Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann. Die Offenlegung erfolgt unter Wahrung des Bankgeheimnisses.

7) Priorisierung

Das Kundeninteresse geht grundsätzlich dem Interesse der Schoellerbank AG und jenem der Mitarbeiter:innen vor.

8) Marktmissbrauch

In der Schoellerbank AG sind entsprechende Richtlinien und Verhaltensnormen erlassen, die der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags dienen, Marktmissbrauch (Insiderhandel und Marktmanipulation) durch die Schoellerbank AG und ihre Mitarbeiter:innen zu verhindern.

9) Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte (Geschäfte von Vermittlern) und Meldeverpflichtung von Mandaten

Es wurden Richtlinien erlassen, in denen die Eigengeschäfte der Mitarbeiter:innen geregelt werden und die darauf abzielen, dass Interessenkonflikte zwischen den Kund:innen der Schoellerbank AG und den Mitarbeiter:innen der Schoellerbank AG vermieden oder einer dem Kundeninteresse entsprechenden Lösung zugeführt werden. Darunter fällt auch, dass die Annahme von Arbeitsverhältnissen, Berater- oder Geschäftsführerpositionen, Stiftungsvorstandsmandaten, Gesellschaftsanteilen oder Joint-Venture-Beteiligungen oder ähnliche Mitwirkungen in- und außerhalb der Bank Austria Gruppe meldepflichtig sind und einer Genehmigung bedürfen.

10) Meldung von Interessenkonflikten

Generell gilt: Interessenkonflikte bzw. der Verdacht eines Interessenkonflikts sind ausnahmslos dem Compliance- Officer zu melden. Dieser hat die Meldung zu dokumentieren sowie Zeitpunkt, Inhalt, Meldenden, Interessenkonflikt und die ergriffenen Maßnahmen festzuhalten. Die Erfassung von Interessenkonflikten kann im Einzelfall auch auf ausdrückliche Veranlassung des Compliance-Officers erfolgen.

11) Vergütung

Die Vergütungsregelungen der Schoellerbank AG sind so gestaltet, dass Vergütungen an Mitarbeiter:innen keinerlei direkte Verbindung mit Vergütungen oder erwirtschaftetem Ertrag anderer Mitarbeiter:innen haben, deren Tätigkeit in einem Interessenkonflikt mit Tätigkeiten der Ersteren steht.

12) Geschenkkannahme

Alle Mitarbeiter:innen der Schoellerbank AG dürfen für sich oder ihre Angehörigen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen.

13) Durchführungspolitik/Zuteilung bei Emissionen

In der Schoellerbank AG ist eine „Durchführungspolitik“ definiert und umgesetzt, die festlegt, nach welchen Regeln die Schoellerbank AG Kundenaufträge ausführt. Darin ist auch die Vorgehensweise der Schoellerbank AG bei der Zuteilung im Rahmen von Emissionen festgelegt. Die Behandlung der Mitarbeiteraufträge durch die Schoellerbank AG ist in der „Richtlinie für persönliche Geschäfte von Mitarbeitern der Schoellerbank AG im Compliance-Handbuch und im Wertpapier-Compliance-Handbuch geregelt. Bei zeitgleichem Einlangen von Kundenaufträgen und Aufträgen von eigenen Mitarbeiter:innen bzw. der Schoellerbank AG ist dem Kundenauftrag eine höhere Priorität einzuräumen und dieser daher bevorzugt durchzuführen.

14) Kapitalmarktprospekte

Für potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und Börsenzulassungen von Wertpapieren gelten spezielle Offenlegungspflichten im Kapitalmarktprospekt.

15) Offenlegung bei Paketdienstleistungen

Wird eine Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem Produkt als Teil eines Paketes oder als Bedingung für dieselbe Vereinbarung oder dasselbe Paket angeboten, so hat die Schoellerbank AG den Kund:innen darüber zu informieren, ob die verschiedenen Bestandteile getrennt voneinander gekauft werden können. Zudem hat die Schoellerbank AG für jeden Bestandteil einen getrennten Nachweis über Kosten und Gebühren zu erbringen.

16) Unangemessener Einfluss

Um zu verhindern, dass Personen einen unangemessenen Einfluss auf die Art und Weise ausüben, wie andere Personen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wertpapier- oder Nebendienstleistungen, die potenziell miteinander in einem Interessenkonflikt stehen, ausführen, hat die Schoellerbank AG organisatorische Vorkehrungen getroffen. Diese sind regelmäßig zu aktualisieren, und ihre Einhaltung ist von der Compliance-Organisation zu kontrollieren. Maßstab für die Beurteilung ist das jeweils für die Schoellerbank AG gültige Organigramm mit Zuständigkeiten und Weisungsbefugnissen, das der Compliance-Organisation in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung steht.

17) Kontrolle

Die Einhaltung der Leitlinien wird durch den Compliance-Officer der Bank Austria überwacht und von der internen Revision überprüft.

Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten und Zuwendungen

Zuwendungen - Vorteile

Da sich die Schoellerbank AG für die nicht unabhängige Anlageberatung entschieden hat, dürfen auch weiterhin Zuwendungen von der Bank entgegengenommen werden. Zuwendungen sind in diesem Zusammenhang jegliche Gebühren, Provisionen oder jegliche monetäre oder nicht monetäre Vorteile, die von einer dritten Partei geleistet werden. Diese sind auf dem Kostenausweis für den:die Kund:in ersichtlich. Geringfügige nicht monetäre Vorteile werden im Absatz über „Geringfügige nicht monetäre Vorteile“ generisch aufgelistet und sind nicht auf dem Kostenausweis ersichtlich. MiFID II erlaubt das Einbehalten von Zuwendungen im Rahmen der nicht unabhängigen Anlageberatung, wenn diese dazu bestimmt sind, die Qualität der Dienstleistung für den:die Kund:in zu verbessern, nicht die Erfüllungspflicht der Bank beeinträchtigt wird und diese Zuwendungen in qualitätsverbessernde Maßnahmen investiert werden. Die Bewertung von qualitätsverbessernden Maßnahmen erfolgt innerhalb der Bank und wird dokumentiert.

Im Falle, dass nicht ausreichend qualitätsverbessernde Maßnahmen vorliegen, dürfen die übersteigenden Zuwendungen nicht einbehalten werden und müssen entsprechend an die Kund:innen weitergeleitet werden.

Geringfügige nicht monetäre Vorteile

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen ist es möglich, dass die Wertpapierfirma bzw. deren Angestellte geringfügige nicht monetäre Vorteile erhalten. Nicht monetäre Zuwendungen können als geringfügig betrachtet werden, wenn diese insofern vertretbar und verhältnismäßig sind, als es unwahrscheinlich ist, dass durch die Entgegennahme durch die Wertpapierfirma Interessenkonflikte gegenüber den Kund:innen entstehen. Als Beispiele für geringfügige nicht monetäre Vorteile können auszugsweise genannt werden:

- Produktemittenten zahlen für Kund:innen der Wertpapierfirma Teilnahmegebühren für Konferenzen und/oder Schulungen, welche die Wertpapierfirma ihren Kund:innen anbieten kann.
- Produktemittenten zahlen Mitarbeiter:innen der Wertpapierfirma Teilnahmegebühren für Sitzungen oder Seminare oder kommen für deren Bewirtung auf.
- Produktemittenten gewähren der Wertpapierfirma Zugang zu nicht substanziellen Analysen bzw. Marktkommentaren. Produktemittenten stellen der Wertpapierfirma Informationen zur Verfügung, die die Wertpapierfirma unter ihrem eigenen Namen gegenüber Kund:innen veröffentlichen kann.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Bestandsprovisionen im Geschäft mit Wertpapieren und anderen Werten

Bestandsprovisionen sind Zuwendungen im Geschäft mit Wertpapieren und anderen Werten, die der Schoellerbank AG dafür gewährt werden, dass diese im Rahmen ihrer Dienstleistungen gegenüber dem:der Kund:in Leistungen oder Produkte des Emittenten berücksichtigt. Diese Zuwendungen sind dazu geeignet, der Schoellerbank AG die notwendigen Mittel zu geben,

- sich intensiv mit den im Bestand befindlichen Werten und ihrem Management auseinanderzusetzen und/oder
- einen wesentlichen Beitrag zur Produktentwicklung von Werten (Marktbeobachtung, Marktanalyse, Entwicklung von Lösungsstrategien, Entwicklung von Produktideen, Entwicklung von Umschichtungsstrategien, Kommunikation und Verhandlungen mit dem Emittenten u. Ä.) zu leisten.

Eine Nachberatungspflicht durch die Schoellerbank AG ist damit jedoch nicht verbunden.

Höhe der Bestandsprovisionen im Fondsgeschäft

Die Schoellerbank AG erhält die im Fondsgeschäft üblichen Bestandsprovisionen für die Pflege der Kundenbestände von den jeweiligen Fondsgesellschaften in der Höhe von 0,0 bis zu 1,3% p. a. vom Fondsbestand. Aufgrund der von Fall zu Fall höchst unterschiedlichen Berechnungsmethoden der einzelnen Fondsgesellschaften sowie aufgrund der laufenden Änderungen dieser Berechnungsmethoden ist an dieser Stelle eine konkrete Offenlegung der Bestandsprovisionen nicht möglich. Auf Wunsch des:der Kund:in verpflichtet sich jedoch die Schoellerbank AG, weitere Einzelheiten offenzulegen. Sofern sich der Umfang der Zuwendung zum Zeitpunkt der Offenlegung noch nicht bestimmen lässt, wird die Art und Weise der Berechnung dem:der Kund:in mitgeteilt. Die Schoellerbank AG erhält keine Bestandsprovisionen, Kick-back-

Zahlungen, Retrozessionen bzw. Rückprovisionen im Zusammenhang mit Fondsanteilen der Schoellerbank Invest AG, die im Rahmen einer Schoellerbank Fondsvermögensverwaltung in Kundendepots verwahrt werden. Eventuell anfallende Bestandsprovisionen für im Rahmen einer Vermögensverwaltung gehaltene Fondsanteile anderer Fondsgesellschaften werden dem jeweiligen Kundenvermögen gutgeschrieben.

Höhe der Bestandsprovisionen im Geschäft mit Anleihen der UniCredit Bank Austria AG

Die Schoellerbank AG erhält für diese Geschäfte vom Emittenten Bestandsprovisionen für die Produktentwicklung und Pflege der Kundenbestände von 0,0 bis 1% p. a. vom Nominale bzw. Nennbetrag des jeweiligen Bestandes.

Die Ausführungspolitik der Schoellerbank AG (Execution Policy)

(Stand: März 2022)

1 Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung

1.1 Einleitung

Die vorliegende „Ausführungspolitik der Schoellerbank AG“ (nachstehend auch „Schoellerbank“ oder „Bank“) regelt die Grundsätze der Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten im bestmöglichen Interesse des:der Kund:innen. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schoellerbank AG“.

Zur Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten ist die Zustimmung des:der Kund:in zur „Ausführungspolitik der Schoellerbank AG“ (nachstehend auch „Execution Policy“) erforderlich. Im Falle von deren Ablehnung wird die Schoellerbank keine solche Kundenaufträge mehr vom Kund:innen entgegennehmen. Im Falle eines Widerrufs dieser Zustimmung wird die Schoellerbank

- keine Kaufaufträge mehr entgegennehmen;
- Verkaufsaufträge und Aufträge für das Closing von offenen Derivatpositionen werden von der Schoellerbank weiterhin entgegengenommen und aufgrund der ausdrücklichen Kundenweisung ausgeführt.

Wichtiger Hinweis:

Erteilt der:die Kund:in der Schoellerbank eine ausdrückliche Weisung zur Auftragsausführung, kann diese die Schoellerbank von einer Auftragsausführung gemäß den Kriterien abhalten, die sie in ihrer Ausführungspolitik festgelegt hat, um bei der Auftragsausführung das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Bank muss den:die Kund:in auf diese Auswirkung einer ausdrücklichen Kundenweisung nicht vor jeder Order hinweisen.

1.2 Feststellung des Kundeninteresses

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (§ 62 bis § 65 WAG 2018) und Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 (Artikel 64-70 DelVO (EU) 2017/565) sind Banken dazu verpflichtet, eine Ausführungspolitik für die Durchführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten (nachstehend auch „Execution Policy“) aufzustellen, um für ihre Kund:innen das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen zu erzielen. Mit der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Die Bank muss alle hinreichenden Maßnahmen treffen, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den:die Kund:innen zu erreichen. Das angewandte Verfahren zur Ausführung der Kundenaufträge muss typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den:die Kund:in führen.

Die Erstellung der Execution Policy obliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Bank. Sie erstellt die Execution Policy nach eigenem Ermessen und berücksichtigt folgende Aspekte:

- Den Preis des Finanzinstruments
- Die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten
- Die Geschwindigkeit der Ausführung
- Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags
- Den Umfang und die Art des Auftrags
- Alle sonstigen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Auftragsausführung relevanten Aspekte
- Qualitative Faktoren der Ausführungsplätze
- Weitere Aspekte für die Auswahl der Ausführungsplätze siehe Kapitel 2 „Besondere Grundsätze der Auftragsausführung je Assetklasse“

Bei der Auswahl der relevanten Ausführungsplätze durch die Bank werden die Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen die betroffenen Finanzinstrumente in nennenswertem Umfang (Heimatsbörse) gehandelt werden.

Bei Privatkund:innen wird die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses nach der Gesamtbewertung bestimmt, die den Preis des Finanzinstruments und alle Kosten umfasst, die mit der Ausführung des Auftrags in Zusammenhang stehen. Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang und Art des Auftrags, Marktwirkungen sowie etwaigen sonstigen impliziten Transaktionskosten darf insoweit Vorrang gegenüber den unmittelbaren Preis- und Kostenerwägungen eingeräumt werden, als sie dazu beitragen, für Privatkund:innen in Bezug auf das Gesamtentgelt das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Bewertet der:die Kund:in einzelne Aspekte oder Faktoren anders, als es die Bank in ihrer Execution Policy festgelegt hat, und wünscht deshalb eine Ausführung seines:ihrer Auftrags an einem von der Execution Policy abweichenden Ausführungsplatz, so muss der:die Kund:in eine ausdrückliche Weisung bezüglich des von ihm:ihr gewünschten Ausführungsplatzes erteilen.

Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäfts besteht nicht.

Bei Aufträgen im Rahmen einer Vereinbarung über ein ElectronicBanking-Produkt der Bank (Online Banking) erteilt der:die Kund:in eine ausdrückliche Weisung bezüglich des von ihm:ihr gewünschten Ausführungsplatzes.

Auftragsmerkmale können in einzelnen Fällen dazu führen, dass die Bank im Interesse des:der Kund:in keinen ihrer Execution Policy entsprechenden Ausführungsplatz festlegen kann. In diesem Fall nimmt die Bank Aufträge nur aufgrund ausdrücklicher Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes entgegen. Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes aus, treffen sie bezüglich der Wahl des Ausführungsplatzes keine Pflichten zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses. Eine solche Kundenweisung ist für jedes einzelne Geschäft zu erteilen.

Bei Kundenaufträgen, die im Rahmen von „Asset-Management-Dienstleistungen“ (diskretionäre Vermögensverwaltung, Anlageberatungsverträge oder ähnliche Vereinbarungen) erteilt wurden, muss die Bank im eigenen Ermessen entscheiden, auf welchen der in der Execution Policy vorgesehenen Ausführungsplätze gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den:die Kund:in erreicht werden kann.

1.2.1 Preis

Zur Bestimmung der Vorteilhaftigkeit eines Ausführungsplatzes hinsichtlich des Preises beurteilt die Bank die Preisbildungsmechanismen der Ausführungsplätze. Insbesondere hängt die Kursqualität von der Anzahl der Marktteilnehmer, einer möglichen Beauftragung von Market Makern und der Orientierung an einer Leitbörse (Referenzmarktprinzip) – soweit vorhanden – ab.

1.2.2 Kosten

Die Kosten werden als Teil des Gesamtentgeltes unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien bestimmt:

1.2.2.1 Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank die Aufträge ihrer Kund:innen als Kommissionär aus, umfassen die Kosten neben den Gebühren und Provisionen der Bank die Spesen Dritter (z. B. der Broker, der Börsen bzw. der an den Börsen tätig werdenden Skontroführer/Market Maker – dies umfasst auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei) sowie alle sonstigen Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind (Steuern, Clearing und Abwicklungsgebühren), sofern diese dem:der Kund:in in Rechnung gestellt werden.

1.2.2.2 Festpreisgeschäfte

Bei Wertpapier- oder Devisen-Festpreisgeschäften werden die Kosten separat ausgewiesen (Devisen-, Devisentermingeschäft).

1.2.3 Sonstige Aspekte der Auftragsausführung

Die Bank berücksichtigt auch die folgenden Aspekte der Auftragsausführung gemäß den gesetzlichen Anforderungen:

1.2.3.1 Geschwindigkeit der Ausführung

Unter Geschwindigkeit der Ausführung wird die Zeitspanne von der Entgegennahme bis zur theoretischen Ausführbarkeit des Kundenauftrags am Ausführungsplatz verstanden. Die Geschwindigkeit der Ausführung am Ausführungsplatz wird maßgeblich von der Art des Marktmodells bestimmt.

1.2.3.2 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Ausführungsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Ausführungsplatz abhängig. Die Bank betrachtet unter diesem Aspekt auch das Risiko von Teilausführungen, die sich direkt auf die Gesamtkosten der Abwicklung auswirken können.

Die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung hängt von den Risiken der Abwicklung der einzelnen Ausführungsgeschäfte ab, die zu einer Beeinträchtigung der Lieferung von Finanzinstrumenten führen können.

1.2.3.3 Art und Umfang des Auftrags

Die Bank berücksichtigt entsprechend den Merkmalen des Kundenauftrags auch Art und Umfang des Auftrags. Eine Auftragsart, die an einem bestimmten Ausführungsplatz ausgeführt wird, kann gleichzeitig ein Ausschlusskriterium für einen anderen Ausführungsplatz bilden.

1.2.3.4 Qualitative Faktoren der Ausführungsplätze

Die Bank berücksichtigt qualitative Faktoren, wie zum Beispiel die Heimatbörse (Haupthandelsplatz), die elektronische Anbindung an den Ausführungsplatz, die Überwachung des Handels durch eine Handelsüberwachungsstelle, das Beschwerdemanagement und die Beschwerdebearbeitung, die Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, die Verbindlichkeit von Quotes und sonstigen Preisinformationen, die Auswahl an Orderzusätzen und Ausführungsarten, das Kontrahentenrisiko der Handelspartner und die Abwicklungssicherheit.

1.3 Kundeneinstufung

Der:Die Kund:in wird von der Bank gemäß den gesetzlichen Vorgaben als „Privatkund:in“ oder „professioneller Kunde“ bzw. als „geeignete Gegenpartei“ eingestuft und über seine:ihre Einstufung informiert.

1.4 Assetklassen

Finanzinstrumente mit gleichen Ausstattungsmerkmalen werden zu sogenannten „Assetklassen“ zusammengefasst und im Rahmen der Ausführungsgrundsätze je Assetklasse gleichbehandelt.

1.5 Anwendungsbereich

Die Bank wendet diese Execution Policy auf die Ausführung von Aufträgen von Privatkund:innen und professionellen Kunden an, die ihr der:die Kund:in zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer, nicht verbriefteter Finanzinstrumente erteilt.

Interessewährend oder in ähnlicher Form erteilte Aufträge, die die Festlegung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht ermöglichen, werden von der Bank nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des:der Kund:innen zur Ausführung gebracht. Die Bank wird auch bei der Ausführung dieser Aufträge darauf achten, das bestmögliche Ergebnis für den:die Kund:innen zu erzielen.

1.6 Handelszeiten der Bank

Außerhalb der üblichen Handelszeiten der Bank eingehende Kundenaufträge werden nach Wiederaufnahme des Handels entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

1.7 Ausführungsplätze und Ausführungsarten

Die Bank hat im Rahmen der Erstellung der vorliegenden Grundsätze, samt der Liste der Ausführungsplätze, insbesondere die Börsenplätze und multilateralen Handelssysteme (MTF – Multilateral Trading Facilities) im In- und Ausland berücksichtigt und bewertet.

Die aktuelle Liste der Ausführungsplätze erhalten Sie in jeder Schoellerbank Filiale oder auf unserer Homepage www.schoellerbank.at unter dem Punkt „Rechtliche Hinweise“ / „Wertpapieraufsichtsgesetz“.

Die Bank bedient sich Finanzintermediären, z. B. eines Kommissionärs. Die Bank arbeitet regelmäßig mit einem Kommissionär, der UniCredit Bank AG, zusammen. Diese gewählten Finanzintermediäre haben in der Vergangenheit eine schnelle und zuverlässige Ausführung geboten, ohne dass im Einzelnen

Qualitätsunterschiede festzustellen gewesen wären. Um im Interesse der Kund:innen möglichst günstige Ausführungskonditionen zu erreichen, wird die Bank die Qualität des Finanzintermediärs oder der Finanzintermediäre regelmäßig überprüfen.

Die Bank ist aufgrund der Zustimmung des:der Kund:innen zu dieser Ausführungspolitik berechtigt, im Interesse des:der Kund:in die Ausführung direkt oder indirekt an einem geregelten Handelsplatz (Börse), an einem multilateralen Handelssystem (MTF), einem organisierten Handelssystem (OTF), einem systematischen Internalisierer (SI) oder sonstigem Ausführungsplatz vorzunehmen.

Kontrollverfahren im Zusammenhang mit der Auswahl der Ausführungsplätze:

Die genannten Faktoren für die Auswahl der Ausführungsplätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Die in der Liste der Ausführungsplätze angeführten Wertpapier- und Derivatmärkte sind verpflichtet, taurlich Daten über die Qualität der Ausführung zu veröffentlichen. Diese Information ist auf den Homepages der Ausführungsplätze verfügbar.

1.8 Marktgerechtigkeitsprüfung

Bei der Ausführung von Aufträgen außerhalb eines geregelten Handelsplatzes überprüft die Bank die Redlichkeit des dem:der Kund:in angebotenen Preises, indem sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden, und – sofern möglich – diesen mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten vergleicht.

1.9 Zusammenlegung von Aufträgen

Die Bank führt vergleichbare Kundenaufträge gemäß dem Zeitpunkt ihres Einlangens der Reihe nach und unverzüglich aus, es sei denn, die Art des Auftrags oder die vorherrschenden Marktbedingungen machen dies unmöglich oder im Interesse des:der Kund:innen ist anderweitig zu handeln.

In diesen Fällen behält sich die Bank vor, Aufträge von Kund:innen mit Aufträgen anderer Kund:innen zusammenzulegen. Eine Zusammenlegung darf aber nur dann erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass diese Zusammenlegung für den bzw. die Kund:innen insgesamt nicht nachteilig ist.

Prinzipiell ist festzuhalten, dass die Zusammenlegung eines Auftrags mit anderen Aufträgen und Geschäften jedoch in Bezug auf einen bestimmten Auftrag mitunter nachteilig sein kann.

Bei einer durch die Zusammenlegung verzögerten Auftragsausführung besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass zusammengelegte Aufträge aufgrund deren Größe nur teilweise oder dass bestimmte Aufträge statt zum Kurs im Zeitpunkt der Auftragserteilung zu einem positiveren oder auch negativeren Kurs im Zeitpunkt der Auftragsausführung ausgeführt werden. Weiters können Handelsaussetzungen und -einstellungen bzw. ein vorzeitiger Zeichnungsschluss die Ausführung von Aufträgen verzögern bzw. verhindern.

Um die redliche Zuordnung von zusammengelegten Aufträgen und Geschäften zu regeln, ist in der Schoellerbank ein automatisiertes Abrechnungssystem eingerichtet, das die Zuordnung von zusammengelegten Aufträgen festlegt und wirksam umsetzt. Dieses automatisierte Abrechnungssystem regelt die redliche Zuordnung zusammengelegter Aufträge und Geschäfte auch im Hinblick darauf, wie das Volumen und der Preis von Aufträgen die Zuordnung und Teilbearbeitung von Aufträgen bestimmt. Die Schoellerbank wird die verbundenen Geschäfte gemäß ihres automatisierten Abrechnungssystems für die Zuordnung von Aufträgen zuteilen.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten und auch um einen Verkauf von nicht handelbaren Einheiten (Spitzenverkauf) zu ermöglichen, legt die Bank im Interesse der Kund:innen Aufträge zum Verkauf von Bezugsrechten zusammen.

Ebenfalls mit dem Ziel, die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, werden Aufträge zum Erwerb und zur Veräußerung von Anteilen an in- bzw. ausländischen Investmentvermögen zusammengelegt und an die entsprechende orderannahmende Stelle (Depotbank oder Fondsgesellschaft) weitergeleitet. Bei einer durch die Zusammenlegung verzögerten Ausführung von Aufträgen, insbesondere bei Erwerb oder Veräußerung nicht täglich rücklösbarer Anteile an Investmentvermögen im Falle von Fondsschließungen oder Fondsliquidationen, besteht die Möglichkeit, dass einzelne Aufträge nicht oder nicht unverzüglich ausgeführt werden können.

Die Bank behält sich vor, Kundenaufträge, die im Rahmen von „Asset-Management-Dienstleistungen“ (diskretionäre Vermögensverwaltung, Anlageberatungsverträge oder ähnliche Vereinbarungen) erteilt wurden, mit anderen Kundenaufträgen zusammenzulegen. Auch bei diesen Zusammenlegungen gelten die besonderen Grundsätze der Auftragsdurchführung (siehe Punkt 2), wobei im Falle von diskretionären Vermögensverwaltungsdienstleistungen die Bank im eigenen Ermessen entscheiden muss, auf welchen der in der Execution Policy vorgesehenen Ausführungsplätze gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erreicht werden kann. Kostensparend für den:die Kund:in legt die Bank anlässlich der Emission von Aktien gemäß der Marktusage Zeichnungsaufträge zwecks gemeinsamer Weiterleitung an den Leadmanager der Emission täglich zusammen.

1.10 Zuteilung bei Emissionen

Bei erstmaligem öffentlichem Angebot und erstmaliger Zulassung zum Börsehandel (Initial Public Offering – IPO) und auch bei Zeichnungen im Zuge von Kapitalerhöhungen erfolgt die Zuteilung der Aktien durch den Leadmanager der Emission (vom Emittenten beauftragte führende Bank).

Wenn vom Leadmanager keine Vorgaben hinsichtlich der Zuteilung kommen oder die erhaltene Zuteilungsquote zu gering ist, muss die Bank einen Zuteilungsmodus wählen. Als mögliche Zuteilungsmodi sind folgende Modi festgelegt: prozentuelle Zuteilung, Ordermengenstaffelung, zeitliches Einlangen des Zeichnungsauftrags, nach einem Speziälschlüssel bzw. Verlosung.

Unabhängig vom gewählten Modus wird die Bank darauf achten, dass die Zuteilung im Interesse aller Kund:innen fair und – wenn möglich – in handelbaren Mindestgrößen erfolgt.

1.11 Ausführungsplätze

Aufträge zu Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren werden an Finanzintermediäre zur Ausführung weitergeleitet, die im Regelfall auch einen Zugang zu ihrer Heimatbörse haben. Die Bank unterliegt den Grundsätzen der Auftragsausführung des mit der Ausführung beauftragten Finanzintermediärs. Eine Ausführung direkt an der Börse kann daher durch die Bank nicht garantiert werden, sodass für diese Aufträge von der Bank keine diesbezügliche ausdrückliche Kundenweisung entgegengenommen werden kann. Die Bank kann hingegen eine ausdrückliche Kundenweisung für Aufträge zu Wertpapieren entgegennehmen, für die ein Finanzintermediär der UniCredit Group einen direkten Zugang zu einem Börseplatz mittels Börseanbindung hat. Aufträge in dieser „Assetklasse“ werden aufgrund der regelmäßig höchsten Liquidität sowie einer schnellen und kostengünstigen Ausführung regelmäßig direkt in elektronischen Handelssystemen zur Ausführung weitergeleitet, sofern der Kundenauftrag während der jeweiligen Handelszeiten erteilt wird. Aufträge, die nach Handelsschluss erteilt werden, können – falls vorhanden – an Parkettbörsen zur Ausführung gebracht werden. Kommt es zu keiner Ausführung, werden diese Aufträge am nächstfolgenden Geschäftstag entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, sofern die Order länger gültig ist.

Die Bank übernimmt keine Garantie dafür, dass der jeweilige Auftrag an den gewählten Ausführungsplätzen tatsächlich ausgeführt wird. Nicht gleichzeitig ausgeführte Aufträge verbleiben an den jeweiligen Ausführungsplätzen, sofern dies aufgrund der Auftragsart vorgesehen ist und der:die Kund:in nicht ein entsprechendes Erlöschen des Auftrags vorgesehen hat (z. B. bei tagesgültigen Aufträgen).

Wird ein unter dieser Assetklasse subsumierter Wert nicht an der vorgesehenen Börse gehandelt oder kommt es zu Handelsereignissen (Referenzmarktunterbrechungen, Volatilitätsunterbrechungen o. Ä.), können Aufträge unter Wahrung der Interessen des:der Kund:in an einem alternativen Börseplatz im Inland ausgeführt werden bzw. kann die Bank im Interesse des:der Kund:in den Auftrag außerbörslich ausführen bzw. werden bei börsenseitigen Stornierungen der Aufträge aufgrund von Handelsereignissen die Kund:innen durch die Bank darüber informiert.

2 Besondere Grundsätze der Auftragsausführung je Assetklasse

2.1 Aktien und aktienähnliche Wertpapiere

Neben Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren werden Exchange Traded Funds (ETFs) dieser Assetklasse zugerechnet.

Inländische Aktien werden im Wesentlichen in Österreich gehandelt, sodass die Wiener Börse vor dem Hintergrund der geforderten Preisqualität und niedrigeren mit der Ausführung verbundenen Kosten grundsätzlich den geeigneten Ausführungsplatz darstellt.

Die Bank wird daher Aufträge in österreichischen Werten aufgrund der regelmäßig höchsten Liquidität sowie einer schnellen und kostengünstigen Ausführung im elektronischen Handelssystem der Wiener Börse zur Ausführung bringen.

Ausländische Aktien werden im Wesentlichen an der Heimatbörse ausgeführt, da diese die höchste Liquidität und damit verbunden regelmäßig die höchste Ausführungswahrscheinlichkeit und Wahrscheinlichkeit der besten Preisbildung bietet.

2.2 Bezugsrechte

Neben klassischen Bezugsrechten zählen zu dieser Assetklasse auch handelbare Erwerbsansprüche sowie Redemption Rights (Rücknahmerechte).

Im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Bezugsfrist sind bei im Ausland verwahrten Bezugsrechten die Kriterien Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung stärker zu gewichten.

Aufträge über im Inland börslich notierte Bezugsrechte werden an der Wiener Börse zur Ausführung gebracht.

Aufträge über im Ausland verwahrte Werte werden über die Börse im Ausland zur Ausführung gebracht.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, wird die Bank im Interesse der Kund:innen solche Aufträge zusammenfassen.

2.3 Anleihen und anleiheähnliche Wertpapiere sowie strukturierte Wertpapiere

Dieser Klasse gehören Anleihen (Schuldverschreibungen, Renten) und Geldmarktpapiere sowie anleiheähnlich ausgestaltete sonstige Wertpapiere und strukturierte Anleihen an.

Die Bank wird Aufträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Werten über geeignete Finanzintermediäre in Form eines Kommissionsgeschäftes, direkt oder indirekt an einem geregelten Handelsplatz (Börse), an ein multilaterales Handelssystem (MTF), einem organisierten Handelssystem (OTF), einem systematischen Internalisierer (SI) oder sonstigem Ausführungsplatz vornehmen.

2.4 Investmentfondsanteile

Erwerb und Veräußerung von Anteilen an Investmentvermögen, deren Depotbank die Schoellerbank ist, werden durch die Schoellerbank als Depotbank zum Rechenwert (zuzüglich des Entgelts in Höhe des Ausgabeaufschlags gemäß Prospekt) und zum Rücknahmepreis ausgeführt.

Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von inländischen Anteilen an Investmentvermögen, deren Depotbank nicht die Schoellerbank ist, werden an die österreichische Depotbank zur Ausführung weitergeleitet. Ist die Depotbank nicht die orderannahmende Stelle, so werden die Aufträge direkt an die Fondsgesellschaft oder einem Finanzintermediär zur Ausführung weitergeleitet.

Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von ausländischen Anteilen an Investmentvermögen werden an eine internationale Fonds-Order-Routing-Plattform (z.B. Vestima) zur Ausführung weitergeleitet. Ist der vom Kunden beordnete Fonds kein Teilnehmer dieser Fonds-Order-Routing-Plattform, werden die Aufträge an die orderannahmende Einheit weitergeleitet. Diese orderannahmende Einheit kann die Fondsgesellschaft, deren Depotbank oder ein Finanzintermediär sein.

2.5 Genussscheine

Die Bank wird alle Aufträge über notierte aktien- und rentenähnlich ausgestaltete Genussscheine gemäß den unter 1.11 festgelegten Kriterien behandeln.

Kann kein Ausführungsplatz mit regelmäßig höchster Liquidität und der damit verbundenen schnellen und kostengünstigen Ausführung ermittelt werden, so kann die Bank für diese Wertpapiere den Auftrag zur außerbörslichen Ausführung entgegennehmen.

2.6 Optionsscheine

Die Bank wird Aufträge zu eigen- und fremdemittierten Optionsscheinen in Form von Kommissionsgeschäften über Finanzintermediäre bzw. über Börsen zur Ausführung bringen.

Aufträge zur Zeichnung von Optionsscheinen werden außerbörslich über Finanzintermediäre bzw. über den Emittenten abgewickelt.

2.7 Zertifikate

Erwerb und Veräußerung von eigenemittierten und fremdemittierten Zertifikaten (strukturierten Anlageprodukten) erfolgen direkt oder indirekt an einem geregelten Handelsplatz (Börse), an einem multilateralen Handelssystem (MTF), einem organisierten Handelssystem (OTF), einem systematischen Internalisierer (SI) oder sonstigem Ausführungsplatz.

Die Bank wird Aufträge in Form von Kommissionsgeschäften über Finanzintermediäre bzw. direkt über einen adäquaten Ausführungsplatz, der die regelmäßig höchste Liquidität und damit verbunden eine schnelle und kostengünstige Ausführung bietet, zur Ausführung bringen. Kann kein adäquater Ausführungsplatz ermittelt werden, so wird die Bank Aufträge mittels Finanzintermediäre über die Heimatbörse oder den Emittenten zur Ausführung weiterleiten.

Aufträge über die Zeichnung von Zertifikaten (strukturierten Anlageprodukten) werden außerbörslich über Finanzintermediäre bzw. über den Emittenten abgewickelt.

2.8 Nicht verbriefte Finanzinstrumente

2.8.1 Börsengehandelte Derivatkontrakte

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der nicht verbrieften Finanzinstrumente an den unterschiedlichen geregelten Märkten ist bei dieser Assetklasse für die Wahl eines Börseplatzes eine ausdrückliche Kundenweisung erforderlich. Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäfts besteht nicht. Eine Aufstellung, für welche Börseplätze der Bank Aufträge zu den nicht verbrieften Finanzinstrumenten erteilt werden können, enthält die Liste der Ausführungsplätze, die in jeder Filiale und im Internet auf www.schoellerbank.at unter dem Punkt „Rechtliche Hinweise“ / „Wertpapieraufsichtsgesetz“ erhältlich ist.

2.8.2 Nicht börsengehandelte Derivatkontrakte

Für Geschäfte in nicht verbrieften Finanzinstrumenten bietet die Bank die Möglichkeit, diese direkt bei der Bank zu auf Anfrage laufend aktualisierten Preisen abzuschließen (Devisentermingeschäft). Der Abschluss erfolgt zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis (sogenanntes Festpreisgeschäft). Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht. Sofern ein Festpreisgeschäft zustande kommt, bietet die Bank für diese Werte zu den üblichen Handelszeiten der Bank unter Berücksichtigung der Marktlage und unter Offenlegung aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten eine sofortige Preiszusage.

2.9 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Hierbei handelt es sich – wie bei nicht börsengehandelten Derivatkontrakten – um Vereinbarungen, die zwischen Bank und Kund:in individuell geschlossen werden. Dazu zählen beispielsweise Wertpapierpensionsgeschäfte (Repo, Wertpapierleihe) oder Buy/Sell-Back-Geschäfte.

Ein alternativer Ausführungsplatz steht nicht zur Verfügung. Das Geschäft wird zu den vereinbarten Konditionen direkt mit der Bank abgeschlossen. Die Bank stellt sicher, dass die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den regulatorischen Anforderungen an die Redlichkeit des Preises erfolgt. Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht.

3 Schlussbestimmungen

Sofern keine eindeutige Zuordnung von einzelnen Finanzinstrumenten zu einer Assetklasse erfolgen kann, ist eine ausdrückliche Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich.

Kann die Bank einen Auftrag aufgrund von Feiertagsregelungen, Handelereignissen oder technischen Beschränkungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht an dem festgelegten Ausführungsplatz ausführen, so kann der Auftrag unter Wahrung der Interessen des:der Kund:in auch an einem anderen Ausführungsplatz ausgeführt werden. Stehen die von der Bank als geeignete Ausweichplätze ausgewählten Ausführungsplätze ebenfalls nicht zur Verfügung, so ist eine ausdrückliche Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich.

Geht ein Auftrag außerhalb der Handelszeit des jeweils vorgesehenen Ausführungsplatzes ein, bedarf die Auswahl des Ausführungsplatzes einer ausdrücklichen Kundenweisung, sofern der:die Kund:in nicht die Ausführung am nächsten Handelstag gemäß diesen Grundsätzen der Auftragsdurchführung wünscht. Die Bank wird im Falle einer Order mit ausdrücklicher Kundenweisung keine Verlagerung der Auftragsausführung vornehmen, auch wenn der Auftrag an dem gewählten Ausführungsplatz über einen längeren Zeitraum nicht ausgeführt wird bzw. ausgeführt werden kann. Für nicht sofort oder am ersten Gültigkeitstag ausgeführte Aufträge nimmt die Bank den Auftrag in Evidenz und informiert den:die Kund:in bei etwaigen Ereignissen (z. B. Kapitalmaßnahmen, Handelsaussetzungen), die zum Erlöschen eines Auftrags führen.

Die Umsetzung dieser Execution Policy wird systemtechnisch unterstützt. Sollte diese technische Unterstützung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, wird die Bank ohne diese systemtechnische Unterstützung nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Execution Policy und somit unter Wahrung der Interessen des:der Kund:innen einen Ausführungsplatz bestimmen.

Die Execution Policy, einschließlich der Liste der Ausführungsplätze, wird regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – überprüft und, sofern hierfür Erfordernisse bestehen, angepasst. Über jede wesentliche Änderung der Execution Policy werden die Kund:innen unverzüglich in geeigneter Form informiert. Die aktuell gültige Version der Execution Policy ist kostenfrei in den Schoellerbank Filialen erhältlich und kann auf der Internetseite der Schoellerbank, www.schoellerbank.at unter dem Punkt „Rechtliche Hinweise“ / „Wertpapieraufsichtsgesetz“, eingesehen werden.

Liste der Ausführungsplätze

(Stand: März 2022)

Geregelte Handelsplätze

Land	Börse	MIC
AT	Wiener Börse AG	XVIE
AU	ASX Australien Stock Exchange	XASX
BE	Euronext Brussels	XBRU
BG	Bulgarian Stock Exchange	XBUL
CA	Canadian Securities Exchange	XCNQ
CA	Toronto Stock Exchange	XTSE
CA	Toronto Venture Exchange	XTSX
CH	SIX Swiss Exchange	XSWX
CZ	Prague Stock Exchange	XPRA
DE	Börse Berlin	XBER
DE	Börse Düsseldorf	XDUS
DE	Börse München	XMUN
DE	Börse München - GETTEX	MUNC
DE	Börse Stuttgart	XSTU
DE	Deutsche Börse AG, Frankfurt Parkett	XFRA
DE	Deutsche Börse AG, Frankfurt XETRA	XETR
DE	Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg	XHAM
DE	Niedersächsische Börse zu Hannover	XHAN
DE	Tradegate Exchange	XGAT
DK	NASDAQ Kopenhagen A/S	XCSE
ES	Bolsa de Madrid	XMAD
ES	Sociedad de Bolsas, Madrid	XMCE
FI	NASDAQ Helsinki Ltd.	XHEL
FR	Euronext Paris	XPAR
GB	London Stock Exchange	XLON
GR	Athens Exchange	XATH
HK	Stock Exchange of Hong Kong	XHKG
HR	Zagreb Stock Exchange	XZAG
HU	Budapest Stock Exchange	XBUD
IE	Irish Stock Exchange	XDUB
IT	Borsa Italiana S.P.A., Mailand	XMIL
JP	Tokio Stock Exchange	XTKS
LU	Luxembourg Stock Exchange	XLUX
NL	Euronext Amsterdam	XAMS
NO	Oslo Bors ASA	XOSL
NZ	New Zealand Exchange Ltd.	XNZE
PL	Warsaw Stock Exchange	XWAR
PT	Euronext Lisbon	XLIS
SE	NASDAQ Stockholm AB	XSTO
SG	Singapore Exchange	XSES
SI	Ljubljana Stock Exchange	XLJU
SK	Bratislava Stock Exchange	XBRA
US	New York Stock Exchange Inc. - AMEX	XASE
US	NASDAQ	XNMS
US	New York Stock Exchange Inc.	XNYS
US	NYSE Arca	ARCX
US	OTCBB	XOTC
ZA	Johannesburg Stock Exchange	XJSE

Multilateral Trading Facility/Systematic Internaliser

Land	MTF/SI	MIC
AT	Erste Group Bank AG (SI)	EGSI
AT	Raiffeisen Bank International AG (SI)	RZBA
DE	Bank Vontobel Europe AG (SI)	VONT
DE	Goldman Sachs Bank Europe SE (SI)	GSBE
DE	UniCredit Bank AG HVB (SI)	UCDE
FR	BNP Paribas (SI)	BNPA
FR	Credit Agricole CIB (SI)	AACA
FR	Societe Generale (SI)	XSGA
IE	Fin. & Risk Transac. Serv. IE Ltd (MTF)	FXRQ
NL	Bloomberg Trading Facility B.V. (MTF)	BTFE

Derivativmärkte

Land	Börse	MIC
CA	The Montreal Exchange	XMOD
DE	EUREX Deutschland	XEUR
GB	ICE Futures Europe – Financial Prod.	IFLL
GB	LSE Derivatives Markets	XLOD
HK	Hong Kong Futures Exchanges Ltd.	XHKF
IT	Italian Derivatives Market	XDMI
JP	Osaka Exchange	XOSE
JP	Tokyo Financial Exchange	XTFF
SG	Singapore Exchange Derivatives CLE	XSIM
US	CBOE Global Markets Inc.	XCBO
US	Chicago Board of Trade	XCBT
US	Chicago Mercantile Exchange	FCME
US	International Monetary Market	XIMM
US	NYSE Amex Options	AMXO
US	NYSE Arca Options	ARCO
US	Philadelphia Options Exchange	XPHO

Die automatisierte Orderplatzierung wird an Bankarbeitstagen von 08:30 bis 17:00 überwacht. Außerhalb dieses Zeitraums erfolgt keine Überwachung der Platzierung.

Die jeweils gültige Fassung erhalten Sie in jeder Schoellerbank Filiale oder auf unserer Homepage www.schoellerbank.at unter: „Rechtliche Hinweise / Wertpapieraufsichtsgesetz“.

Service und Information

Das Profil der Schoellerbank AG

Information gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2018
Fassung August 2022, gültig ab 02.08.2022

Name und Anschrift des Hauptsitzes

Schoellerbank Aktiengesellschaft
Renngasse 3
1010 Wien
Tel.: +43/1/534 71-0
info@schoellerbank.at
www.schoellerbank.at

Bankleitzahl (BLZ): 19200
BIC (SWIFT): SCHOATWW
UID-Nummer: ATU 15355504

Die Schoellerbank AG ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 103232m eingetragen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Schoellerbank AG wird von der FMA – Finanzmarktaufsicht/Bankenaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, beaufsichtigt.
Tel.: +43/1/249 59-0, Fax: +43/1/249 59-5499
Internet: www.fma.gv.at

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Schoellerbank AG bietet alle Arten von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren sowie deren Verwahrung.

Konzession: Kreditinstitut gemäß § 103 Z 5, 1 Abs. 1 BWG

Rechtsgrundlagen

Anwendbare gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere:

- das Bankwesengesetz (BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der geltenden Fassung),
- das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018, BGBl. Nr. 107/2017, in der geltenden Fassung)

Diese Vorschriften finden Sie im Internet unter <http://www.ris.bka.gv.at>.